

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/22/0252

Rechtssatz

Ein im Einklang mit dem Recht eines Mitgliedstaates stehender Aufenthalt, der jedoch nicht die Voraussetzungen des Unionsrechts erfüllt, kann nicht als rechtmäßiger Aufenthalt iSd. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG angesehen werden; hat sich ein Unionsbürger allein auf der Grundlage des nationalen Rechts mehr als fünf Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat (vgl. EuGH 2.5.2018, C-331/16 und C-366/16, K.).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020220252.L03